

Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Inneres und Sicherheit
Departementssekretariat
Ralph Bannwart
Schützengasse 1
9102 Herisau

Gais, 27. September 2018

Assekuranz-Gesetz | Teilrevision | Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bannwart
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat AR will die Bestimmungen über die Organisation der Assekuranz AR als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons den heutigen üblichen Standards anpassen. Er schickt dafür eine Teilrevision des Assekuranz-Gesetzes in die Vernehmlassung. Das geltende Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranz-Gesetz) habe sich inhaltlich grundsätzlich bewährt. Die Bestimmungen über das Versicherungsverhältnis und die Versicherungsleistungen seien nach wie vor aktuell. Hingegen seien die Bestimmungen über die Art und Weise der Willensbildung und die Organisation der Assekuranz aktualisierungsbedürftig.

Mit der nun vorgesehenen Kompetenzregelung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat werden sich das Parlament künftig auf die Oberaufsicht (vgl. Art. 4 Abs. 3) und die Statuierung der Grundsätze im Gesetz und der Regierungsrat mit der Umsetzung derselben zu befassen haben. Auch werden verschiedene Organisationsfragen künftig im Organisationsreglement (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. abis) geregelt und müssen nicht mehr die politische Ebene beschäftigen.

Die Vorlage hat für den Kanton und die Gemeinden keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die Organisation sind geringfügig. Die Organe der Assekuranz sollen in gleicher Weise wie die Organe anderer selbständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts gewählt werden, ohne dass Kompetenzen geändert werden.

Diesbezüglich lädt der Regierungsrat AR resp. das Departement Inneres und Sicherheit zur Vernehmlassung ein. Die Stellungnahme hierzu sei dem Departement bis spätestens 16. November 2018 einzureichen.



Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei
Schulhausstrasse 1
9056 Gais
+41 71 791 80 81
www.gais.ch

Der Gemeinderat Gais dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach eingehender Sichtung und Beratung der Unterlagen nimmt der Gemeinderat Gais in zustimmendem Sinne von der Teilrevision des Assekuranz-Gesetzes Kenntnis. Der Gemeinderat Gais bringt hierzu keine Einwände und Ergänzungen an.

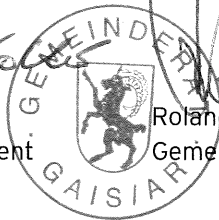
Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Gais

Ernst Koller
Ernst Koller
Gemeindepräsident

Roland Lussmann
Roland Lussmann
Gemeindeschreiber





PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Traktandum Nr. 222

Datum: 2. Oktober 2018

Seite 1 und 2

Hinweis:

**Gemeinderat; Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung
(Assekuranzgesetz), Teilrevision**

Vernehmlassung: Bildung einer Arbeitsgruppe

Sachverhalt

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Assekuranzgesetzes zur Kenntnis genommen und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Stellungnahme ist bis spätestens Freitag, 16. November 2018 dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, per Post und als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) einzureichen.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen im Internet unter: www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Ausgangslage

Das geltende Assekuranzgesetz vom 30. April 1995 (bGS 862.1; nachfolgend AssG) hat sich inhaltlich grundsätzlich bewährt. Die Bestimmungen über das Versicherungsverhältnis und die Versicherungsleistungen sind nach wie vor aktuell und bedürfen keine Änderung. Hingegen sind die Bestimmungen über die Art und Weise der Willensbildung und die Organisation der Assekuranz in einigen Punkten aktualisierungsbedürftig. Da die Gesetzgebung (Assekuranzgesetz und -verordnung) von der Landsgemeinde bzw. vom Kantonsrat erlassen wurde, sind die damaligen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten an die heute üblichen Verhältnisse anzupassen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der vom Regierungsrat in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen um eine zeitgemässe Public Corporate Governance (PCG), gerade auch bei den selbständigen Anstalten und Betrieben des Kantons.

Mit der nun vorgesehenen Kompetenzregelung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat werden sich das Parlament künftig auf die Oberaufsicht (vgl. Art. 4 Abs. 3) und die Statuierung der Grundsätze im Gesetz und der Regierungsrat mit der Umsetzung derselben zu befassen haben. Auch werden verschiedene Organisationsfragen künftig im Organisationsreglement (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. a^{bis}) geregelt werden und müssen nicht mehr die politische Ebene beschäftigen.

Auswirkungen

Die Vorlage hat für den Kanton und die Gemeinden keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die Organisation sind geringfügig. Die Organe der Assekuranz sollen in gleicher Weise wie die Organe anderer selbständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts gewählt werden, ohne dass Kompetenzen geändert werden. Auf die Gemeinden haben die Änderungen keine Auswirkungen.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Revision, das auf den 1. Januar 2020 vorgesehen ist. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird der Regierungsrat die neue Assekuranzverordnung erlassen; diese wird sich weitgehend an der heutigen Verordnung orientieren.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der Teilrevision des Assekuranzgesetzes vorbehaltlos zu.
2. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Protokollauszug an:

- Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau
(E-Mail inneres.sicherheit@ar.ch)
- GP Katharina Zwicker

9035 Grub AR, 5. Oktober 2018

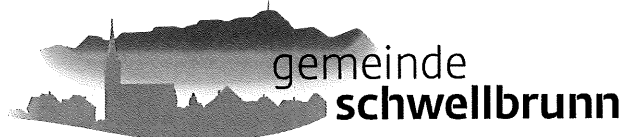
Für getreuen Auszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindeschreiber:

Dick
Solo



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Schwellbrunn, 5. Oktober 2018

Kantonale Vernehmlassung; Assekuranzgesetz, Teilrevision; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. September 2018 lädt das Departement Inneres und Sicherheit die Gemeinden ein, zur Teilrevision des Assekuranzgesetzes (bGS 832.1) bis zum Freitag, 16. November 2018, Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn unterstützt die vorliegende Teilrevision des Assekuranzgesetzes. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Hansueli Reutegger, Gemeindepräsident

Röbi Signer, Gemeindeschreiber

Kopie an

- Kantonsratsmitglieder der Gemeinde Schwellbrunn (per E-Mail)
- Akten



Gemeindekanzlei

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

Bg

8. Oktober 2018

G E M E I N D E H E R I S A U

11. Okt. 2018

Kanton AR
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Assekuranzgesetz, Teilrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag des Gemeinderates Herisau teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Herisau auf die Abgabe einer Vernehmlassung zur Teilrevision des Assekuranzgesetzes verzichtet.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Renzo Andreani
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber

Gemeindekanzlei

Dorf 84
9428 Walzenhausen

Telefon 071 886 49 84
Telefax 071 886 49 89
gemeindekanzlei@Walzenhausen.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9428 Walzenhausen, 10. Oktober 2018

Teilrevision Assekuranzgesetz Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 17. September 2018 unsere Gemeinde eingeladen, uns in oben genannter Angelegenheit bis zum 16. November 2018 vernehmen zu lassen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Walzenhausen verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

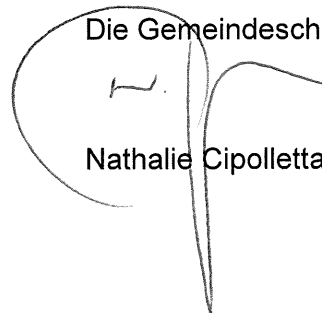
GEMEINDEKANZLEI WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident



Michael Litscher

Die Gemeindeschreiberin



Nathalie Cipolletta



12. Okt. 2018

GEMEINDEVERWALTUNG 9064 HUNDWIL AR
Gemeinderat/Gemeindepräsidium
Dorf 12
9064 Hundwil

9064 Hundwil, 11.10.2018

Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Vernehmlassung Assekuranzgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. September 2018 laden Sie uns ein, in oben genannter Angelegenheit bis am 16. November 2018 Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Hundwil nimmt den vorliegenden, überarbeiteten Vorschlag des Assekuranzgesetzes zur Kenntnis.

Wir befürworten die Angleichung der organisatorischen Punkte an die heute üblichen Verhältnisse, sowie eine Angleichung an andere öffentlich rechtliche Institutionen. Die klare Kompetenzregelung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat ergibt zusätzlich Klarheit über die Aufsichtsfunktionen.

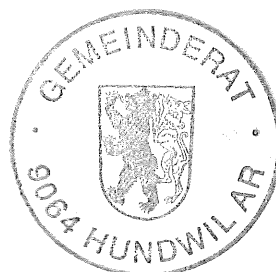
Wir befürworten die vorgeschlagenen Änderungen im Assekuranzgesetz und nehmen zur Kenntnis, dass keine personellen und finanziellen Auswirkungen, welche die Gemeinden betreffen, entstehen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Margrit Müller, Gemeindepräsidium Hundwil

Walter Buff, Gemeindeschreiber



19. Okt. 2018

Gemeindekanzlei 071/791 70 21
E-Mail: richard.fischbacher@buehler.ar.ch

GEMEINDE
9055 BÜHLER AR



Departement
Inneres und Sicherheit
Schützengasse 1
9102 Herisau

9055 Bühler, 18. Oktober 2018

**Assekuranzgesetz, Teilrevision;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Landammann

Mit Schreiben vom 17. September 2018 geben Sie dem Gemeinderat Bühler die Gelegenheit, zur Teilrevision des Assekuranzgesetzes Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Wir haben zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Bemerkungen und begrüßen die Aktualisierung hinsichtlich der Art und Weise der Willensbildung und der Organisation der Assekuranz.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT BÜHLER

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber


Ingeborg Schmid


Richard Fischbacher

Gemeinderat
9411 Reute AR
Telefon 071 898 82 60

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Reute AR

Protokoll Nr. 7 vom 24. Oktober 2018, Seite 112

| | | |
|----|-------|-----------------------|
| 45 | 14 | Diverses |
| | 02 | Allgemeine Verwaltung |
| | 02.01 | Rechtliches |

Teilrevision Assekuranzgesetz

Mit Schreiben vom 17. September 2018 hat das Departement Inneres und Sicherheit eine Teilrevision des Assekuranzgesetzes in die Vernehmlassung gegeben:

Das geltende Assekuranzgesetz vom 30. April 1995 (bGS 862.1; nachfolgend AssG) hat sich inhaltlich grundsätzlich bewährt. Die Bestimmungen über das Versicherungsverhältnis und die Versicherungsleistungen sind nach wie vor aktuell und bedürfen keiner Änderung. Hingegen sind die Bestimmungen über die Art und Weise der Willensbildung und die Organisation der Assekuranz in einigen Punkten aktualisierungsbedürftig. Da die Gesetzgebung (Assekuranzgesetz und -verordnung) von der Landsgemeinde bzw. vom Kantonsrat erlassen wurde, sind die damaligen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten an die heute üblichen Verhältnisse anzupassen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der vom Regierungsrat in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen um eine zeitgemässe Public Corporate Governance (PCG), gerade auch bei den selbständigen Anstalten und Betrieben des Kantons.

Mit der nun vorgesehenen Kompetenzregelung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat werden sich das Parlament künftig auf die Oberaufsicht (vgl. Art. 4 Abs. 3) und die Statuierung der Grundsätze im Gesetz und der Regierungsrat mit der Umsetzung derselben zu befassen haben. Auch werden verschiedene Organisationsfragen künftig im Organisationsreglement (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. abis) geregelt werden und müssen nicht mehr die politische Ebene beschäftigen.

Die Gemeindepräsidienkonferenz verzichtet auf eine Vernehmlassung mit folgender Begründung:

Da es in der Teilrevision vor allem um die Anpassung der Zuständigkeiten an die heute üblichen Verhältnisse analog zu anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons (Spitalverbund, Ausgleichskasse) geht und gemäss Bericht die Änderungen für die Gemeinden keine Auswirkungen haben, empfiehlt der Vorstand der Teilrevision zuzustimmen. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird verzichtet.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt von der Teilrevision des Assekuranzgesetzes in befürwortendem Sinne Kenntnis. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird verzichtet.

1950
MAY 10
1950

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Dear Mr. [Name]:

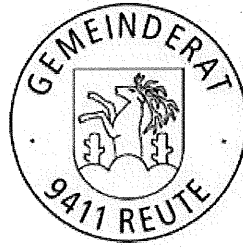
I have received your letter of the 5th and am glad to hear that you are interested in the work of the [Department]. I am sure that you will find the [work] very interesting and I am sure that you will find it very profitable to your work.

I am sure that you will find the [work] very interesting and I am sure that you will find it very profitable to your work. I am sure that you will find the [work] very interesting and I am sure that you will find it very profitable to your work.

I am sure that you will find the [work] very interesting and I am sure that you will find it very profitable to your work. I am sure that you will find the [work] very interesting and I am sure that you will find it very profitable to your work.

Sincerely,
[Name]

Very truly yours,
[Name]



GEMEINDERAT REUTE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Departement Inneres und Sicherheit
- Akten

Versand: 26. Oktober 2018

1950-1951

1950-1951

1950-1951

1950-1951

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Gallus Pfister
Tel. 071 898 89 75
Fax 071 898 89 87
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Departement
Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Heiden, 25. Oktober 2018

Assekuranzgesetz; Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren


Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Assekuranzgesetzes. Der Gemeinderat stimmt dieser ohne Vorbehalte zu.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden



Gallus Pfister
Gemeindepräsident



Rita Tobler
Gemeindeschreiberin

31. Okt. 2018



Gemeinderat

Annelies Rutz
Gemeindeschreiberin
Tel. 071 343 78 75
Fax 071 343 78 70
E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

A-Post
Departement Inneres und Sicherheit
Appenzell A.Rh.
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Trogen, 26. Oktober 2018

auch per E-Mail an: inneres-sicherheit@ar.ch

Teilrevision Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Teilrevision des Gesetzes über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Wir können dem Entwurf in der vorgelegten Form zustimmen und haben keine weiteren Bemerkungen oder Anträge.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr
Gemeindepräsidentin

A. Rutz
Gemeindeschreiberin



Bannwart Ralph

Von: Weiss Erika
Gesendet: Freitag, 26. Oktober 2018 15:45
An: Bannwart Ralph
Cc: Kürsteiner Peter
Betreff: Assekuranzgesetz, Teilrevision; Vernehmlassung, Stellungnahme Gemeinderat Urnäsch

Sehr geehrter Herr Bannwart

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision Assekuranzgesetz.

Der Gemeinderat hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 24. Oktober 2018 behandelt.

Da es in der Teilrevision vor allem um die Anpassung der Zuständigkeiten an die heute üblichen Verhältnisse analog zu anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons (Spitalverbund, Ausgleichskasse) geht und gemäss Bericht die Änderungen für die Gemeinden keine Auswirkungen haben, hat der Gemeinderat der Teilrevision zugestimmt, verzichtet jedoch auf eine weitergehende Stellungnahme.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

gez. Peter Kürsteiner
Gemeindepräsident

gez. Erika Weiss
Gemeindeschreiberin



Gemeindeverwaltung Urnäsch
Ratskanzlei/Notariat/Erbschaftsamt
Dorfplatz 1
CH-9107 Urnäsch

Telefon +41 71 365 60 66
Fax +41 71 365 60 69
erika.weiss@urnaesch.ar.ch
www.urnaesch.ch



Urnäsch
natürlich und lebendig

Bannwart Ralph

Von: Friedauer Kevin
Gesendet: Dienstag, 30. Oktober 2018 12:56
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Betreff: Assekuranzgesetz, Teilrevision; Vernehmlassung
Signiert von: kevin.friedauer@rehetobel.ar.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Rehetobel hat an der letzten Sitzung die Teilrevision zustimmend zu Kenntnis genommen und beschlossen auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Kevin Friedauer
Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung
Rehetobel
Gemeindekanzlei
St. Gallerstrasse 9
Postfach 13
CH-9038 Rehetobel AR



Telefon +41 71 878 70 24
Telefax + 41 71 878 70 29
www.rehetobel.ch
kevin.friedauer@rehetobel.ar.ch



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat
Dorf 37, 9044 Wald
Tel. 071 877 29 43
E-Mail: edith.beeler@wald.ar.ch

Departement
Inneres und Sicherheit
Ralph Bannwart
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9044 Wald, 30. Oktober 2018

Vernehmlassung; Teilrevision Assekuranzgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrter Herr Bannwart

Mit Schreiben vom 17. September 2018 laden Sie die Gemeinde Wald ein, Stellung zu nehmen zum Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz), Teilrevision.

Wir haben die Vorlage besprochen.

Vorab ein herzliches Dankeschön für die Vorarbeit vom Departement Inneres und Sicherheit..

Revisionsgrund

Wir können Ihre Begründungen aus dem erläuternden Bericht nachvollziehen.

Bei dieser Teilrevision geht es vor allem um die Anpassung der Zuständigkeiten an die heute üblichen Verhältnisse. Vergleichbar mit anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Für unsere Gemeinde gibt es durch diese Anpassungen keine Änderung.

Wir haben keine Änderungsanträge und stimmen dem Vernehmlassungsentwurf zu.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin



Verwaltung / Kanton AR: Kantonserlasse (Gesetze etc.)

Teilrevision Assekuranzgesetz

Vernehmlassungsverfahren

Mit Kreisschreiben vom 17. September 2018 hat das Departement Inneres und Sicherheit folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 16. November 2018) unterbreitet:

1. Gesetzesentwurf des Regierungsrates vom 11.09.2018
2. Synoptische Darstellung der Teilrevision Assekuranzgesetz
3. Erläuternder Bericht des Departement Inneres und Sicherheit zum Vernehmlassungsentwurf vom 11.09.2018
4. Liste der Vernehmlassungsadressaten
(Unterlagen auf www.ar.ch/Vernehmlassungen)

Alle GR-Mitglieder sind am 23.09.2018 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

Beratungen

Der Vorstand der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR hat sich mit der Gesetzesrevision befasst und am 27.09.2018 einen Verzicht auf eine weitergehende Stellungnahme mitgeteilt. Dieser wird damit begründet, dass die Teilrevision bloss eine Anpassung der Zuständigkeiten an die heute üblichen Verhältnisse beinhaltet. Für die Gemeinden hat diese keine Auswirkungen, weshalb den Gemeinden die Zustimmung zur Vorlage empfohlen wird.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine Änderungsvorschläge vorgebracht.

Beschluss

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine Einwände erhoben.

Protokollauszug an

- Kanton AR, Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau
- KR Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalde
- KR Mario Wipf, Mühltofel 1308, 9427 Wolfhalde
- Akten

GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Versandt: 05.11.2018



Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 5. November 2018
Traktandum Nr. 3
Beschlussnummer 367

4.7 Gebäudeversicherung Assekuranzgesetz; Teilrevision; Vernehmlassung

Sachlage

Das geltende Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz) vom 30. April 1995 hat sich inhaltlich grundsätzlich bewährt. Die Bestimmungen über das Versicherungsverhältnis und die Versicherungsleistungen sind nach wie vor aktuell. Hingegen sind die Bestimmungen über die Art und Weise der Willensbildung und die Organisation der Assekuranz aktualisierungsbedürftig.

Aus diesen Gründen will der Regierungsrat das Gesetz teilrevidieren. Das heute gültige Gesetz wurde noch von der Landsgemeinde erlassen; die dazugehörige Verordnung genehmigte der Kantonsrat. Die damaligen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten sind daher an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der vom Regierungsrat in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen um eine zeitgemässe Public Corporate Governance, gerade auch bei den selbständigen Anstalten und Betrieben des Kantons.

Mit der nun auch vorgesehenen Kompetenzregelung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat wird sich das Parlament künftig mit der Oberaufsicht und der Statuierung der Grundsätze im Gesetz befassen, und der Regierungsrat soll sich deren Umsetzung widmen. Auch werden verschiedene Organisationsfragen künftig in einem Organisationsreglement geregelt werden und müssen nicht mehr die politische Ebene beschäftigen.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Assekuranzgesetzes dauert bis am 16. November 2018.

Erwägungen

Der Vorstand der Gemeindepräsidienkonferenz AR hat den Entwurf des Regierungsrates geprüft und besprochen. In der Teilrevision geht es vor allem um die Anpassung der Zuständigkeiten an die heute üblichen Verhältnisse analog zu anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons (Spitalverbund, Ausgleichskasse). Diese Anpassungen haben gemäss Bericht für die Gemeinden keine Auswirkungen. Der Vorstand empfiehlt, der Teilrevision zuzustimmen; auf eine weitergehende Stellungnahme wird deshalb verzichtet.

Protokoll Gemeinderat Lutzenberg

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Auf eine Vernehmlassung wird verzichtet.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

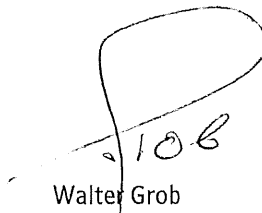
- inneres.sicherheit@ar.ch

Versandt: 8. November 2018

Gemeinderat Lutzenberg



Werner Meier
Gemeindepräsident



Walter Grob
Gemeindeschreiber



08. Nov. 2018

SCHÖNENGRUND

Grunds chön.

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

6. November 2018

Assekuranzgesetz, Teilrevision; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Schönen Grund bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Assekuranzgesetzes.

Da es in der Teilrevision vor allem um die Anpassung der Zuständigkeiten an die heute üblichen Verhältnisse analog zu anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons (Spitalverbund, Ausgleichskasse) geht und gemäss Bericht die Änderungen für die Gemeinden keine Auswirkungen haben, stimmt der Gemeinderat Schönen Grund der Teilrevision einstimmig zu.

Auf eine weitergehende Stellungnahme wird verzichtet.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schönen Grund


Hans Brunner
Gemeindepräsident


Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin

Bannwart Ralph

Von: Alex Mueller, Strittmatter Partner AG <alex.mueller@strittmatter-partner.ch>
Gesendet: Montag, 29. Oktober 2018 17:23
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Cc: Schmid Inge
Betreff: Teilrevision Assekuranzgesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Gemeindepräsidienkonferenz in oben erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Da es in der Teilrevision vor allem um die Anpassung der Zuständigkeiten an die heute üblichen Verhältnisse, analog zu anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons (Spitalverbund, Ausgleichskasse), geht und gemäss Bericht die Änderungen für die Gemeinden keine Auswirkungen haben, kann die Gemeindepräsidienkonferenz der Teilrevision zuzustimmen. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird verzichtet. Allfällige Stellungnahmen der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Wir hoffen, Ihnen damit dienen zu können.

Freundliche Grüsse

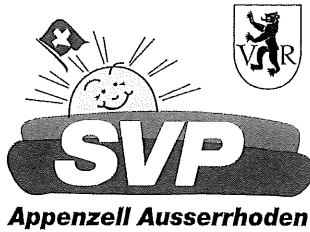
Alex Müller

Gemeindepräsidienkonferenz AR
Geschäftsstelle
c/o Strittmatter Partner AG
Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

alex.mueller@strittmatter-partner.ch

T +41 71 222 43 43

F +41 71 222 26 09



Anick Volger
Teufenerstrasse 21
9042 Speicher

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenerstrasse 21, 9042 Speicher

Kanton Appenzell A.Rh.
Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 HERISAU

Speicher, 30. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Assekuranzgesetz, Teilrevision

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Assekuranzgesetz, Teilrevision ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

1. Die Harmonisierung der Gesetze für öffentlich-rechtliche Anstalten begrüssen wir. Diese Harmonisierung ist allen geänderten und neuen Artikel zu entnehmen. In Anlehnung an das SVARG sind auch Kompetenzen wie die Wahl der Direktion durch den Verwaltungsrat und die Amtsdauer eines Verwaltungsrats geregelt.
2. Erfreulicherweise wird in Art. 5 Abs. 2 lit. h klar festgehalten, dass «der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und Wahl des Verwaltungsrates übernimmt.» Dies wird es dem Kantonsrat noch besser ermöglichen, anschliessend kritische Fragen in verschiedenen Bereichen an den Regierungsrat zu richten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger
Präsident



PARTEI
UNABHÄNGIGE
APPENZELL
AUSSERRHODEN

Arlette Schläpfer
a. Kantonsrätin
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 10. November 2018

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz), Teilrevision

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 17. September 2018 laden Sie die interessierten Kreise zur Vernehmlassung ein. Gerne nehmen die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung fristgerecht wie folgt Stellung:

Erläuternder Bericht

Der Bericht statuiert kurz und klar, in welchen Punkten das Gesetz aktualisierungsbedürftig ist. Es gilt die Bestimmungen über die Organisation der Assekuranz als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons den heute üblichen Standards anzupassen.

A. Ausgangslage

Das geltende Assekuranzgesetz datiert vom 30. April 1995 und wurde noch von der Landsgemeinde erlassen. Die Teilrevision will der zeitgemässen Public Corporate Governance (PCG) bei den selbständigen Anstalten des Kantons Rechnung tragen und die Kompetenzregelung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat den anderen öffentlich-rechtlichen Betrieben gleichsetzen. Der Kantonsrat wird sich künftig mit der Oberaufsicht und Statuierung der Grundsätze im Gesetz befassen, und der Regierungsrat mit deren Umsetzung.

Die PU AR haben festgestellt, dass die Gelegenheit, das Feuerschutzamt ins teilrevidierte Assekuranzgesetz einzubinden, nicht genutzt wurde. Im Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) vom 30.04.1995 (Stand 01.01.2011) steht in Art. 4: *Die kantonalen Aufgaben werden unter Aufsicht des zuständigen Departements vom kantonalen Feuerschutzamt vollzogen.* Die Verordnung über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung) vom 23.10.1995 (Stand 01.01.2009) gibt dem Feuerschutzamt weitreichende hoheitliche Kompetenzen.

Die durch das Departement zu leistende Aufsicht wird de facto durch den Verwaltungsrat vollzogen inkl. personeller Kompetenzen. Es ist aber nicht geregelt, was passieren würde, sollten das aufsichts-

pflichtige Departement und der Verwaltungsrat unterschiedlicher Meinung betreffend aufsichtsbezogenem Handlungsbedarf im Feuerschutzamt sein, was ja durchaus einmal der Fall sein könnte.

Die heutige Konstruktion ist zwar nicht verfassungswidrig, jedoch fragwürdig und kann im Konfliktfall zu Schwierigkeiten führen.

Die PU AR beantragen daher, die heute in der Feuerschutzverordnung geregelten Kompetenzen des Feuerschutzamtes ins Assekuranzgesetz zu überführen, um auch hier der angestrebten Anpassung der PCG gerecht zu werden.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass nach unserer Einschätzung der Geschäftsbericht des Feuerschutzamtes einer Genehmigung durch den KR bedarf, nicht nur einer Kenntnisnahme, weil das Amt für Feuerschutz ein (ausgelagertes) kantonales Amt ist.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

II. Organisation

Art. 4 Die leitenden Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton sollen von den gleichen Gremien gewählt werden. Die PU AR begrüßen, dass Verwaltungsrat (VR) und Revisionsstelle neu vom Regierungsrat gewählt werden und er die VR-Entscheidung festlegt.

Art. 5 Wie im OR für Aktiengesellschaften vorgesehen, soll die Direktion vom VR gewählt werden, welcher ein Organisationsreglement für die Direktion zu erlassen hat.
Für die Revisionsstelle hat der VR ein Vorschlagsrecht. Hingegen trägt der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung, Wahl und Ergänzungswahlen des VR, auf die gleich lange Amtsdauer wie bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Art. 6 Die Assekuranzverordnung bezüglich des Personals soll ins Gesetz überführt werden, womit sich die Anstellungsverhältnisse nach dem kantonalen Personalrecht richten.

III. Versicherte Gefahren

Art. 11 Die Anpassung der Haftungsbeschränkung unterliegt neu dem Regierungsrat.

V. Versicherungsverhältnis

Art. 16 Versicherungswert
a) Neuwert und Zeitwert

Abs. 2 *Aus wichtigen Gründen kann die Assekuranz ein Gebäude zum Zeitwert oder zu einer vereinbarten festen Summe versichern.*

Frage: Werden bei diesem Modell Teilschäden prozentual oder bis zur festen Summe vergütet?

VII. Schadenfall

Art. 29 d) Nebenleistungen

Abs. 1 a) Entgegen der vorgesehenen Neufassung, dass der Regierungsrat die Höchstgrenze für Abbruch- und Entsorgungskosten festlege, sind die PU AR der Ansicht, dass dies dem Verwaltungsrat überlassen werden kann.

VIII. Grundstückversicherung

Art. 34 Gegenstand und Umfang

Abs. 3 *Technischen Zwecken dienende Liegenschaften ..., können durch kantonsrätliche Verordnung von der Versicherung ausgenommen werden.*

Frage: bedarf es hier einer redaktionellen Änderung oder wurde die Kompetenz absichtlich bei der kantonsrätlichen Verordnung belassen?

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

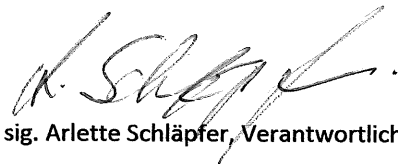
Art 40 Die Kompetenz zum Erlass der Assekuranzverordnung liegt neu ebenfalls beim Regierungsrat. Sie soll zusammen mit dem revidierten Assekuranzgesetz auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Schlussbemerkungen

Die PU AR erachten diese Vernehmlassung als fundierte, gute Vorlage, wofür wir Ihnen danken. Wir werten die Erläuterungen als positiv und sind mit der aktualisierten Gesetzesvorlage soweit einverstanden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrags bezüglich Feuerschutzverordnung, der zur weiteren Gesetzesharmonisierung beiträgt.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden



sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Vernehmlassungsantwort zum Assekuranzgesetz; Teilrevision

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herr
Landammann
Paul Signer
Department Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Herisau, 11. November 2018

Sehr geehrter Herr Landammann

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR begrüsst die generelle Stossrichtung der Gesetzesrevision zum Assekuranzgesetz.

Die FDP AR anerkennt, dass sich das Assekuranzgesetz in unserem Kanton grundsätzlich bewährt hat. Das zu Grunde liegende Solidaritätsprinzip ist nachweislich das effizienteste Versicherungsmodell. Im Gegensatz zu den von den »GUSTAVO« Kantonen bevorzugten privaten Versicherungsmodellen, erlaubt die kantonal abgestützte Assekuranz, dass grosses Augenmerk auf die sehr wichtige Gefahrenprävention gelegt wird.

Die FDP AR steht staatlichen Monopolen generell kritisch gegenüber. Die Verbindung von Versicherung, Schadensverhütung, und -bekämpfung in der Assekuranz führt aber nachweislich zu einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Um die drei Elemente Vermögen, Risikoabschätzung und Rückversicherung gut aufeinander abzustimmen, braucht es die professionelle Führung der Assekuranz. Die in der Revision vorgeschlagene Anpassung an die Grundsätze der »Public Corporate Governance«, wie sie auch in börsenkotierten Unternehmen zum Einsatz kommt, ist deshalb zu befürworten.

Mit der Revision des Assekuranzgesetzes wird sichergestellt, dass die Organe kompetent besetzt sind und die Reporting-Strukturen den heute üblichen Verhältnissen entsprechen.

Änderungen

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Art 4, Abs. 2. »Organe«

Die FDP AR begrüsst die Änderungen.

Die FDP AR erwartet, dass die Verwaltungsratsentschädigungen angemessen und der Verantwortung entsprechend auszugestaltet sind.

Art. 5: »Amtdauer«

Die FDP AR begrüsst die Amtszeitbeschränkung und die Möglichkeit der Wiederwahl. Die Erwartung an den Regierungsrat ist, dass er seine Führungsaufgabe aktiv wahrnimmt.

Der Erlass eines Ordnungsreglements durch den Verwaltungsrat unterstreicht sinnvoll die Anpassung an die »Public Corporate Governance«.

Absatz »h«

Dem Verwaltungsrat der Assekuranz soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Regierungsrat unverbindlich Vorschläge zu unterbreiten. Deshalb schlägt die FDP AR die folgende Formulierung vor:

Der Verwaltungsrat kann dem Regierungsrat Vorschläge für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle unterbreiten.

Art. 6a: »Direktion«

Keine Anmerkungen/Ergänzungen.

Art. 11: »Haftungsbeschränkung«

Keine Anmerkungen/Ergänzungen.

Art. 29: »Nebenleistungen«

Keine Anmerkungen/Ergänzungen.

Art. 40: »Kantonsrat/Regierungsrat«

Keine Anmerkungen/Ergänzungen.

Bitte erlauben Sie uns noch eine Schlussbemerkung: Es ist nicht zuletzt der Präventionsgedanke, der dazu beiträgt, dass die Versicherungsleistungen der Assekuranz hoffentlich nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bod', with a long horizontal flourish extending to the right.

Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Kai Henning Viehweger', written in a cursive style.

Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

19. Nov. 2018



CVP Appenzell Ausserrhoden

CVP AR, 9100 Herisau

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Herisau, 14. November 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision Assekuranzgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. September 2018 lädt Herr Landammann Paul Signer zur Vernehmlassung Teilrevision des Assekuranzgesetzes ein. Die CVP Appenzell Ausserrhoden nimmt gerne an der Vernehmlassung teil.

Allgemeine Bemerkungen

Im Bericht des Departementes Inneres und Sicherheit zum Assekuranzgesetz wird unter Punkt A. Ausgangslage, die Notwendigkeit einer Teilrevision verständlich dargelegt. Die CVP Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Bestrebungen – innerhalb der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons – die Harmonisierung der Bestimmungen anzupassen respektive zu aktualisieren.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 – 5 – 6 – 7 – 29 – 40

Die Anpassungen des Regierungsrates (Synopsis) sind verständlich und bedürfen keiner weiteren Stellungnahme. Im Grundsatz geht es bei den meisten Artikeln darum, dass die Kompetenz des Regierungsrates erweitert wird und der Kantonsrat – im Sinne der Oberaufsicht – „entlastet“ wird.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Claudia Frischknecht

Präsidentin CVP AR

Marcel Hartmann

Koordinator Vernehmlassungen

Die Vernehmlassungsantwort geht wunschgemäss als Word-Datei an: inneres.sicherheit@ar.ch

Präsident
Yves Noël Balmer
Ahornstrasse 5
9100 Herisau
079 419 28 69
yvesnoelbalmer@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Sozialdemokratische Partei AR, Ahornstrasse 5, 9100 Herisau

Departement
Inneres und Sicherheit
Departementssekretariat
Schützengasse 1
9102 Herisau

Herisau, 16. November 2018

**Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz); Teilrevision;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ihnen unterbreitete Vernehmlassung ist von einer Arbeitsgruppe (AG) der SP AR vorbereitet worden. Der Vorstand der SP AR hat sich den Überlegungen der AG vollumfänglich angeschlossen.

A. Allgemeine Bemerkungen

- Der mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Verfügung gestellte "Erläuternde Bericht" hat für die Ausarbeitung der Vernehmlassung gute Dienste geleistet und erleichterte das Studium der Vorlage massiv.
- Dass sich, wie in der Ausgangslage (A.) ausgeführt wird, das geltende AssG "inhaltlich grundsätzlich bewährt" hat, ist angesichts der Tatsache, dass es zwischenzeitlich mehr als zwanzigjährig ist, keine Selbstverständlichkeit.
- Nach Art. 4 des geltenden AssG ist der Verwaltungsrat das erstgenannte Organ der Gebäudeversicherung. Und in Art. 5 Abs. 2 sind seine Kompetenzen aufgeführt. Die SP AR geht daher davon aus, dass der vorliegende Vernehmlassungsentwurf auf einem Vorschlag des Verwaltungsrates beruht.
- Soweit die vorliegende Vernehmlassung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen keine Bemerkungen enthält, wird den betreffenden Bestimmungen zugestimmt.

B. Zum Assekuranzgesetz

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP AR begrüsst eine möglichst weitgehende und sinnvolle Harmonisierung mit den Bestimmungen zu anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Amtsdauer, Übertragung der Verordnungskompetenz vom Kantonsrat auf den Regierungsrat, Oberaufsicht)
- Als positiv erachtet die SP AR, dass den Vernehmlassungsunterlagen nirgends entnommen werden kann, dass das Monopol der Assekuranz in Frage gestellt wird.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4 Abs. 2

Dass gemäss Art. 4 Abs. 2 der Regierungsrat die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates festlegt und die damit zusammenhängende Begründung in den Erläuterungen vermögen nicht zu überzeugen. In Art. 2 wird unverändert festgehalten, dass die Assekuranz eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Desgleichen wird in Art. 10 eGovG (bGS 142.3) bezüglich der AR Informatik AG ausgeführt, diese habe eigene Rechtspersönlichkeit. Art. 18a eGovG besagt hingegen nichts über die Kompetenz des Regierungsrates bezüglich der Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Verwaltungsrat der AR Informatik AG anders behandelt werden soll als der Verwaltungsrat der Assekuranz.

Art. 5 Abs. 2 lit. h

Für die Wahl der Revisionsstelle soll gemäss Art. 5, Abs. 2 lit. h) der Verwaltungsrat dem Regierungsrat einen Vorschlag unterbreiten. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll, entgegen dem geltenden Recht, nur mehr der Regierungsrat zuständig sein. Eine Mitwirkung des Verwaltungsrates im Sinne eines Vorschlagsrechts soll entfallen. Dies erachten wir insofern als fragwürdig als dass der Kanton - im Unterschied zur Regelung beim Spitalverbund bzw. der ARI AG (vgl. Art. 22 und Art. 24 und 25 des Gesetzes über den Spitalverbund (bGS 812.11) und der ARI (vgl. Art. 12 und Art. 13 eGovG; bGS 142.3) - keine Beiträge an die Assekuranz zu leisten hat. Hinsichtlich der Assekuranz ist der Kanton zu keinen finanziellen Leistungen verpflichtet. Das Vermögen der Assekuranz gehört denn auch, was in diversen Rechtsgutachten festgehalten worden ist, nicht etwa dem Kanton, sondern den bei der Assekuranz-Versicherten. Von daher gesehen erachten wir es als angebracht, dass dem Verwaltungsrat hinsichtlich seiner Zusammensetzung weiterhin ein Vorschlagsrecht zusteht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Yves Noël Balmer
Präsident SP AR



Hauseigentümerverband
Appenzell Ausserrhoden
9102 Herisau

16. Nov. 2018

HEV Appenzell A.Rh.

E. Bischofberger Geisshaldenstrasse 33 9104 Waldstatt
T 071 352 14 06 M 079 357 41 31 bischofberger@hev-ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Waldstatt, 12. November 2018
HEVPolitik18 VN Assekuranzgesetz

Assekuranzgesetz Teilrevision Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen des Hauseigentümerverbandes Appenzell A.Rh. (HEV AR) für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Aktuell sind 4233 Haus- und Grundeigentümer Mitglied beim HEV AR. Somit sind über 40 Prozent der ausserrhodischen Liegenschaftseigentümer im Verband organisiert.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf denjenigen Artikel, die innerhalb des Vorstandes Anlass zu intensiven Diskussionen gab. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

A. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4, Abs. 2

Der HEV AR begrüsst die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat. Gleichwohl möchten wir anmerken, dass dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Assekuranz AR (AAR) führt, denn die heutige Entschädigung dürfte voraussichtlich um Einiges höher ausfallen, damit die Parität zu den anderen aufgeführten Organisation ARI, Spitalverbund und Ausgleichskasse hergestellt ist, ausser die dortigen Entschädigungen würden inskünftig reduziert.

Art. 5, Bst. h)

Im bestehenden Gesetz unterbreitet der Verwaltungsrat dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl der Organe. Nachdem nun die Wahl des Direktors in die Kompetenz des Verwaltungsrates fällt, wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen das Vorschlagsrecht auf die Wahl der Revisionsstelle reduziert.

Bekanntlich finanziert sich die AAR lediglich über die jährlichen Prämienabgaben der Liegenschaftseigentümer. Sie beansprucht keinerlei finanziellen Mittel von der öffentlichen Hand. Im Gegenteil, die Hauseigentümer finanzieren über die obligatorische Feuerschutzabgabe zusätzlich zur Prämie auch die hoheitliche Aufgabe des Brandschutzes. Gemäss den Angaben im jährlichen Geschäftsbericht der AAR sind dies rund CHF 5.0 Mio/Jahr. Diese Mittel müssen in den

Kantone ohne obligatorische Gebäudeversicherung und Monopol aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, d.h. die Haus- und Grundeigentümer von Appenzell A.Rh. entlasten den Kantonalen Finanzhaushalt jährlich um einen erheblichen Betrag. Im Gegenzug untersteht die AAR nicht der Steuerpflicht, was jedoch nur einen marginalen Anteil der erwähnten Summe betragen würde. Zu erwähnen ist auch der Umstand, dass die AAR über keine Staatshaftung analog der Kantonalbanken verfügt.

Zahlreiche Rechtsgutachten über die Gebäudeversicherungen kommen zum Schluss, dass die finanziellen Reserven der Versicherung nicht Eigentum des Kantons sind. Diese gehören unzweifelhaft den Versicherten im Kanton Appenzell A.Rh. Diese finanziellen Reserven für mögliche Grossschäden belaufen sich gemäss Geschäftsbericht der AAR Ende 2017 auf rund CHF 85 Mio.

Aufgrund dieser Ausgangslage sind wir der einhelligen Auffassung, dass die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates von grosser Bedeutung ist. Neben den fachlichen Kompetenzanforderungen müssen die Versicherten über eine adäquate Vertretung im Verwaltungsrat verfügen. Somit ist es unabdingbar, dass Eigentümervertreter (Kunden) der Bereiche Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Mehrfamilienhäuser und Stockwerkeigentum im VR Einsitz haben. Wir erachten es auch politisch als sehr unklug, wenn der Regierungsrat die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates inskünftig alleine vornehmen würde. Die heutige Praxis mit dem Vorschlagsrecht durch den Verwaltungsrat hat sich durchwegs bewährt und bietet Gewähr, dass die Eigentümer der AAR im Verwaltungsrat die strategische Ausrichtung mitbestimmen und verantworten können. Somit besteht nach unserer Auffassung in keinerlei Hinsicht, ein Handlungsbedarf dem Verwaltungsrat diese Kompetenz inskünftig zu streichen. Die im erläuternden Bericht aufgeführte Begründung eines faktischen Rechts zur Selbstergänzung greift zu kurz, weil der Verwaltungsrat lediglich über das Antragsrecht verfügt und der Regierungsrat nach wie vor über die Entscheidungskompetenz verfügt. Zudem ist der angeführte Vergleich mit der Ausgleichskasse, ARI und dem Spitalverbund nicht stichhaltig, weil sich diese Institutionen ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons befinden und im Gegensatz zur AAR, teilweise mit Mitteln aus dem Staatshaushalt alimentiert werden.

Beim Vorschlagsrecht des VR für die Revisionsstelle wäre das Argument der PCG, wenn schon, dort eher angebracht. Aus den dargelegten Gründen lehnen wir den vorliegenden Vorschlag klar ab.

Antrag:

- h) unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Appenzell A.Rh.



E. Bischofberger
Präsident



Markus Joos
Vizepräsident

Verwaltungsrat

Kontakt Jürg Solèr
Direktwahl 071 353 00 50
E-Mail juerg.soler@assekuranz.ch

Datum 15.11.2018

Einschreiben

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Assekuranzgesetz, Teilrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes im Jahr 2016 wurden die personalrechtlichen Zuständigkeiten für einzelnen selbständige Anstalten und Betriebe des Kantons neu geregelt. Die selbständigen juristischen Personen des Kantons sollten eigene personalrechtliche Kompetenzen erhalten, damit besondere Verhältnisse erfasst und abgegolten werden können. U.a. wurde das Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG) mit Art. 18a ergänzt, wonach der Verwaltungsrat Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz erlassen kann.

Die Assekuranz AR steht wie andere Anstalten und Betriebe des Kantons (Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, AR Informatik AG) in Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Die Assekuranz AR benötigt grössere personalrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, einerseits um auf dem Arbeitsmarkt ausreichend flexibel reagieren zu können und andererseits dem Personal ähnliche Bedingungen anbieten zu können, die andere mögliche Arbeitgeber offerieren. In der Assekuranz AR sind qualifizierte Fachleute angestellt, deren Kenntnisse und Erfahrung möglichst dem Unternehmen erhalten und Nachfolgern weitergegeben werden sollen. Dazu benötigt sie personalrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und der AR Informatik AG eingeräumt worden sind. Der Verwaltungsrat der Assekuranz AR schlägt deshalb eine Ergänzung des Assekuranzgesetzes vor, die Art. 18a eGovG entspricht:

Art. 6a Massgebliches Personalrecht

¹ *Die Arbeitsverhältnisse in der Assekuranz AR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung.*

² *Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung für die Anstellungsverhältnisse der Assekuranz AR.*

³ *Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Revisionsentwurf Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Verwaltungsrates


Hans-Ulrich Lüthi
Mitglied des Verwaltungsrates


J. Solèr
Aktuar

Vorab per e-mail

Die Gebäudeversicherung Appenzell Ausserrhoden.

Assekuranz AR | Poststrasse 10 | 9102 Herisau | Tel. 071 353 00 53 | info@assekuranz.ch | www.assekuranz.ch

20. Nov 2018



I N D U S T R I E V E R E I N V O N A P P E N Z E L L A . R H .

Departement Inneres und Sicherheit
Paul Signer, Landammann
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Herisau, 16. November 2018

Vernehmlassung zum Assekuranzgesetz - Teilrevision

Sehr geehrter Herr Landammann

Der Industrieverein dankt dem Regierungsrat, dass er eingeladen worden ist, sich zur Teilrevision des Assekuranzgesetzes vernehmen zu lassen. Wir haben die Unterlagen geprüft und halten folgendes fest.

Wir begrüssen die Aktualisierung der Kompetenzregelung zwischen Parlament, Regierungsrat und Verwaltungsrat.

Art. 5 Abs. 2 lit. h

Im bestehenden Gesetz unterbreitet der Verwaltungsrat dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl der Organe. Das gilt nach wie vor für die Revisionsstelle. Neu soll der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und die Wahl des Verwaltungsrates übernehmen. Damit reduziert sich das Vorschlagsrecht auf die Wahl der Revisionsstelle.

Bekanntlich finanziert sich die Assekuranz AR über die jährlichen Prämienabgaben der Liegenschaftseigentümer. Sie beansprucht keinerlei finanzielle Mittel von der öffentlichen Hand. Diese Mittel müssen in den Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung und Monopol aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, d.h. die Haus- und Grundeigentümer von Appenzell Ausserrhoden entlasten den kantonalen Finanzhaushalt jährlich um einen erheblichen Betrag. Im Gegenzug untersteht die Assekuranz Appenzell Ausserrhoden nicht der Steuerpflicht, was jedoch nur einen marginalen Anteil der erwähnten Summe betragen würde. Zu erwähnen ist auch der Umstand, dass die Assekuranz AR über keine Staatshaftung analog der Kantonalbanken verfügt.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates von grosser Bedeutung ist. Neben den fachlichen Kompetenzanforderungen müssen die Versicherten über eine adäquate Vertretung im Verwaltungsrat verfügen. Somit ist es unabdingbar, dass Vertreter der Bereiche Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Hauseigentum im Verwaltungsrat Einsitz haben. Wir erachten es auch politisch als sehr unklug, wenn der Regierungsrat die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates inskünftig alleine vornehmen würde. Die bisherige Praxis mit dem Vorschlagsrecht durch den Verwaltungsrat hat sich durchwegs bewährt und

bietet Gewähr, dass die Eigentümer der Assekuranz AR im Verwaltungsrat die strategische Ausrichtung mitbestimmen und verantworten können. Aus unserer Sicht besteht kein Handlungsbedarf, dem Verwaltungsrat diese Kompetenz inskünftig zu entziehen. Die im erläuternden Bericht aufgeführte Begründung eines faktischen Rechts zur Selbstergänzung greift zu kurz, weil künftig der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und die Wahl übernimmt. Der Vergleich mit der Ausgleichskasse und dem Spitalverbund ist nicht stichhaltig, weil sich diese Institutionen ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons befinden und im Gegensatz zur Assekuranz AR mit Mitteln aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir den vorliegenden Vorschlag ab.

Antrag Art. 5 Abs. 2 lit. h

Der Verwaltungsrat unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

Es grüsst Sie freundlich
IndustrieAR



Urs Alder, Präsident



Ruedi Aerni, Geschäftsführer



G E W E R B E V E R B A N D
APPENZELL AUSSERRHODEN

Departement Inneres und Sicherheit
Paul Signer, Landammann
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Herisau, 16. November 2018

Vernehmlassung zum Assekuranzgesetz - Teilrevision

Sehr geehrter Herr Landammann

Der Gewerbeverband dankt dem Regierungsrat, dass er eingeladen worden ist, sich zur Teilrevision des Assekuranzgesetzes vernehmen zu lassen. Wir haben die Unterlagen geprüft und halten folgendes fest.

Wir begrüssen die Aktualisierung der Kompetenzregelung zwischen Parlament, Regierungsrat und Verwaltungsrat.

Art. 5 Abs. 2 lit. h

Im bestehenden Gesetz unterbreitet der Verwaltungsrat dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl der Organe. Das gilt nach wie vor für die Revisionsstelle. Neu soll der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und die Wahl des Verwaltungsrates übernehmen. Damit reduziert sich das Vorschlagsrecht auf die Wahl der Revisionsstelle.

Bekanntlich finanziert sich die Assekuranz AR über die jährlichen Prämienabgaben der Liegenschaftseigentümer. Sie beansprucht keinerlei finanzielle Mittel von der öffentlichen Hand. Diese Mittel müssen in den Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung und Monopol aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, d.h. die Haus- und Grundeigentümer von Appenzell Ausserrhoden entlasten den kantonalen Finanzhaushalt jährlich um einen erheblichen Betrag. Im Gegenzug untersteht die Assekuranz Appenzell Ausserrhoden nicht der Steuerpflicht, was jedoch nur einen marginalen Anteil der erwähnten Summe betragen würde. Zu erwähnen ist auch der Umstand, dass die Assekuranz AR über keine Staatshaftung analog der Kantonalbanken verfügt.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates von grosser Bedeutung ist. Neben den fachlichen Kompetenzanforderungen müssen die Versicherten über eine adäquate Vertretung im Verwaltungsrat verfügen. Somit ist es unabdingbar, dass Vertreter der Bereiche Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Hauseigentum im Verwaltungsrat Einsitz haben. Wir erachten es auch politisch als sehr unklug, wenn der Regierungsrat die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates inskünftig alleine vornehmen würde. Die bisherige Praxis mit dem Vorschlagsrecht durch den Verwaltungsrat hat sich durchwegs bewährt und bietet Gewähr, dass die Eigentümer der Assekuranz AR im Verwaltungsrat die strategische Ausrichtung mitbestimmen und verantworten können. Aus unserer Sicht besteht kein Handlungsbe-

darf, dem Verwaltungsrat diese Kompetenz inskünftig zu entziehen. Die im erläuternden Bericht aufgeführte Begründung eines faktischen Rechts zur Selbstergänzung greift zu kurz, weil künftig der Regierungsrat die volle Verantwortung für die Rekrutierung und die Wahl übernimmt. Der Vergleich mit der Ausgleichskasse und dem Spitalverbund ist nicht stichhaltig, weil sich diese Institutionen ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons befinden und im Gegensatz zur Assekuranz AR mit Mitteln aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir den vorliegenden Vorschlag ab.

Antrag Art. 5 Abs. 2 lit. h

Der Verwaltungsrat unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

Es grüsst Sie freundlich

Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden



René Rohner, Präsident



Ruedi Aerni, Geschäftsführer